

§ 029 UrhG

(1) Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, es wird in [Erfüllung](#) einer [Verfügung](#) von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen.

(2) Zulässig sind die Einräumung von Nutzungsrechten (§ [31 UrhG](#)), schuldrechtliche [Einwilligungen](#) und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten sowie die in § [39 UrhG](#) geregelten [Rechtsgeschäfte](#) über Urheberpersönlichkeitsrechte.